

Amtliches Bekanntmachungsblatt

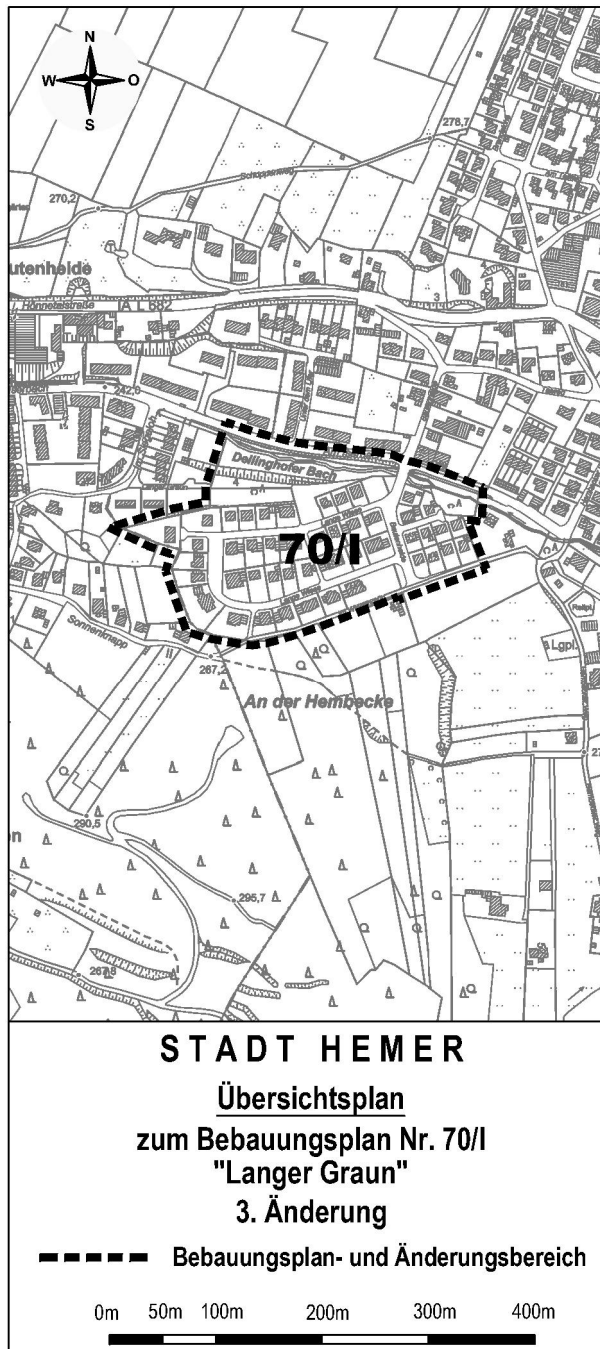
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.07.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.07.2023	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	640
18.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023	641
19.07.2023	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung	643
19.07.2023	Märkischer Kreis	5. Satzung vom 19.07.2023 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010	645

**Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“,
3. Änderung
hier: Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 06.06.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in dem im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 16: 821 (Teilbereich), 1183, 1197 (Teilbereich), 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214, 1221 (Teilbereich) und 1795.

Der vorstehende Beschluss vom 06.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der seit dem 09.12.2005 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“ bedarf einer Überarbeitung in den textlichen Festsetzungen. Davon betroffen sind insbesondere der Umgang mit den Nebenanlagen und den Einfriedungen in dem Baugebiet.

Da die 3. Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer am 06.06.2023 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 13.07.2023

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer



Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 06.02.2023, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- & Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 68.151.470,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 67.902.718,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 61.859.505,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 65.906.406,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.294.933,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 15.132.725,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.310.492,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.175.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.126.492,00 EUR

davon

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.): 620.000,00 EUR

Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.): 1.196.000,00 EUR

Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.750.000,00 EUR

davon:

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.): 1.000.000,00 EUR

Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.): 2.000.000,00 EUR

Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.): 750.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 910 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde letztmalig 2021 aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Der Haushalt bleibt bis zum Ende der Planungsperiode 2026, mit Ausnahme der Haushaltsjahre 2024 und 2025, ausgeglichen.

Die Möglichkeit zu einem globalen Minderaufwand (§75 Abs. 2 Satz 3 GO) wird nicht angewendet.

Als Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden die Konsolidierungseffekte aus den erhöhten Hebesätzen für die Grundsteuer B mit 910 v.H. und Gewerbesteuer mit 480 v.H. bis zu dem Haushaltsjahr fortgeschrieben in dem ein positives Eigenkapital vorhanden ist.

§ 8 Stellenplan

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9 Budgetierung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Rat der Stadt Altena (Westf.)

zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 21.02.2023 angezeigt worden.

Nach § 75 abs. 4 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 14.07.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zi. 40 verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 18.07.2023

Uwe Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Schreiben der Enervie

Die Enervie gibt in der Stellungnahme vom 20.02.2023 den Hinweis, dass sich im Tietmecker Weg zahlreiche Versorgungsleitungen bzw. -anlagen befinden, die zu sichern sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis wurde an den Fachdienst 80 Liegenschaften weitergeleitet. Das Leitungsrecht wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

2. Schreiben des Märkischen Kreises Fachdienst 44

Der Märkische Kreis weist in seiner Stellungnahme vom 20.02.2023 auf den Altstandort Nr. 00/0316 in der Nähe des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 hin. Der Altstandort wurde 2015 nutzungsbezogen saniert. Der Märkische Kreis bittet um die Ergänzung eines Hinweises zum Altstandort in der Begründung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf den Altstandort wurde entsprechend der Anregung des Märkischen Kreises in die Begründung aufgenommen.

3. Schreiben des Fachdienstes 37 Feuerwehr

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung, die sich bis dato in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet, weiterhin sichergestellt werden muss. Weiter dient die öffentliche Verkehrsfläche als Zufahrt zu den bauordnungsrechtlich erforderlichen Feuerwehruzufahrten und muss weiter zur Anfahrbarkeit verfügbar bleiben.

Stellungnahme:

Die Hinweise der Feuerwehr sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden bei einer möglichen zukünftigen Bebauung im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

4. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR

a) Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) weist in seinem Schreiben vom 07.02.2023 darauf hin, dass der neue Grundstückseigentümer die öffentliche Abwasseranlage zum Restbuchwert von der SELH AöR abzukaufen hat. Weiter ist die Eintragung eines Kanalrechts für die Kanäle ab Schacht Nummer 51243 und 51238 auf dem Flurstück 862 erforderlich.

Stellungnahme:

Der Betrieb Seuster KG wurde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes über die Verpflichtung zur Übernahme der Abwasseranlage unterrichtet.

b) Bedenken werden gegen die Lage der Baugrenze in westlicher Richtung zur Straße „Kerkhagen“ geäußert. Um eine Überbauung der Endschächte 51243 und 51238 auszuschließen, ist ein Abstand der Baugrenze von 6,00 m von der Grundstücksgrenze an erforderlich.

Stellungnahme:

Eine Verlagerung der Baugrenze auf sechs Meter von der Grundstücksgrenze sieht der Fachdienst 61 als nicht erforderlich. Zu einem ist die Gefahr der Überbauung der Endschächte gering, da die einzige Zufahrt zum Betriebsgrundstück lediglich über diese Anbindung an die Straßenverkehrsfläche „Kerkhagen“ gegeben ist. Zum anderen würde eine Verlagerung der Baugrenze um weitere drei Meter in das Flurstück 862 hinein eine mögliche Überbauung der restlichen Abwasseranlage samt anderen Kanalschächten nicht ausschließen. Bei einer Überbauung der ehemaligen Straßenfläche „Tietmecker Weg“ wäre es möglich die Abwasseranlage, die sich dann im Besitz des ansässigen Betriebes befindet, auf Kosten des Betriebes an die neuen Erfordernisse anzupassen.

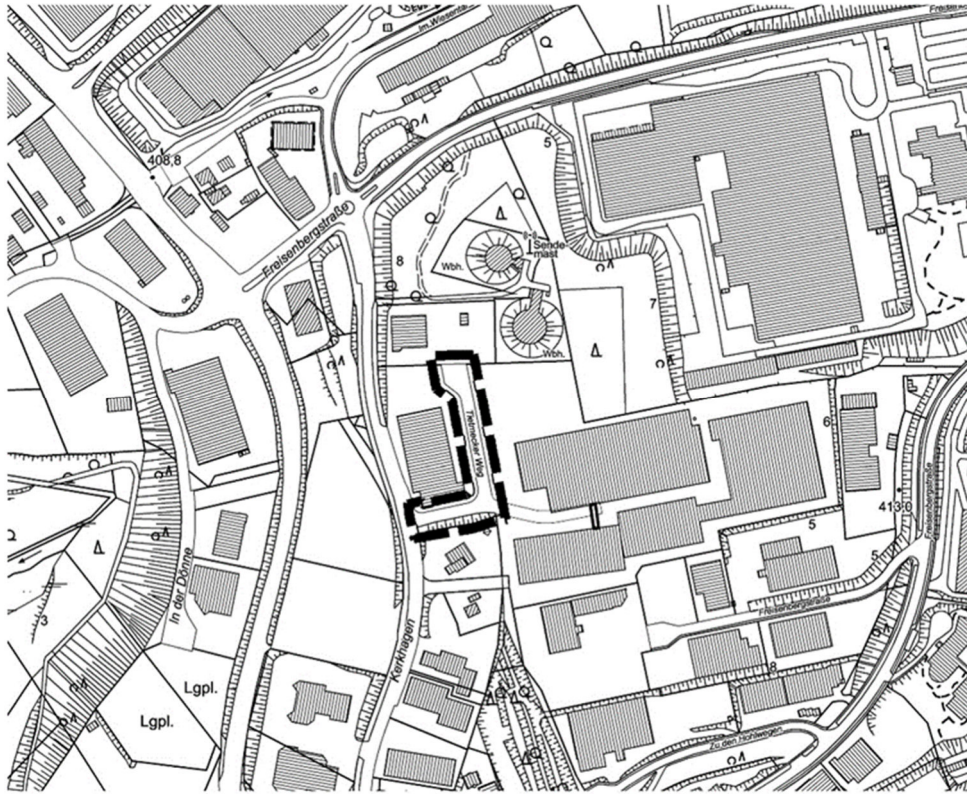
5. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegebenen.

- II. Gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.07.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

I.

**5. Satzung vom 19.07.2023 zur Änderung der
Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif
für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 5 und 26 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen:

§ 1

Der nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung beigefügte Gebührentarif wird durch diese Satzung geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

Im Text der Allgemeinen Gebührensatzung wird § 3 – Gebührenbemessung - um einen 5. Absatz wie folgt ergänzt:

„(5) Die in der Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die fällige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.“

§ 8 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
1. „besonders hohe Telekommunikationsgebühren sowie Zustellungskosten“

§ 13 wird wie folgt gefasst:

Stundung, Niederschlagung und Erlass
„Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 27 der KomHVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderung des Gebührentarifs

Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.07.2018			Neufassung der Drucksache		
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>	<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
<u>1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>			<u>1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50	1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	2,00	1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	5,00
<u>2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Lichtpausen</u>			<u>2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>		
2.1	Herstellung von Vervielfältigungen, DIN A 4, je Seite	0,15	2.1	Herstellung von Vervielfältigungen bis maximal DIN A3, je Seite	1,00
	bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	0,30			
<u>4. Archiv</u>			<u>4. Archiv</u>		
4.4	Fotoapparate (ohne Blitz) pro Tag	5,00	4.4	Fotoaufnahmen (ohne Blitz) pro Tag	5,00
<u>6. Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter</u>			<u>6. Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter</u>		
6.7	Gebührenbefreiung		6.7	Gebührenbefreiung	
1.	Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports		1.	Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports	
2.	Volkshochschulen		2.	Volkshochschulen	
3.	Chor- und Musikgemeinschaften		3.	Chor- und Musikgemeinschaften	
4.	Deutsches Rotes Kreuz		4.	Wohlfahrtsverbände	
5.	Wohlfahrtsverbände		5.	Sportverbände	
6.	Sportverbände				

<p>7. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen 8. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft 9. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird oder eine privatrechtliche Regelung mit dem Märkischen Kreis abgeschlossen wurde 10. Fachverbände Führungskräfte der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e. V.</p>	<p>6. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen 7. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft 8. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird oder eine privatrechtliche Regelung mit dem Märkischen Kreis abgeschlossen wurde 9. Fachverband Führungskräfte der Druckindustrie und Informationsverarbeitung e. V.</p>
<p><u>8. Funkwerkstatt</u></p>	<p>(entfällt)</p>
<p>8.1 Prüfung und Reparatur von Funkgeräten und Meldeempfängern, je Arbeitsstunde 43,00</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>8.2 Ersatzteile für Funkgeräte und Meldeempfänger nach Aufwand</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>8.3 Gebührenbefreiung Für die Inanspruchnahme des Feuerwehr-Service-Zentrums und der Funkwerkstatt durch die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises werden außer Kosten für Ersatzteile keine Gebühren erhoben.</p>	<p>(entfällt)</p>
<p><u>9. Benutzung des Telefaxgerätes</u></p>	<p>(entfällt)</p>
<p>9.1 Für die Benutzung des Telefaxgerätes wird folgende Gebühr erhoben: a) im Inland für die ersten 5 Seiten 1,50 für jede weitere Seite 0,20 b) ins Ausland für die ersten 5 Seiten 3,00 für jede weitere Seite 0,50</p>	<p>(entfällt)</p>

9.2 Sofern das Schriftgut wegen des abgesetzten Telefaxes nicht mehr auf dem Postweg versandt wird, entfällt die Gebühr nach Ziffer 9.1. Dies gilt jedoch nicht für ein privates Telefax.

10. Gewährung von Akteneinsicht

Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 10,00

15. Pflege

15.1 Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflG NW 1.750,00

15.2 Auslagenersatz für Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflG NW

15.2.1 Vergütung je angefangene Stunde 70,00

15.2.2 Pauschale je gefahrenen Kilometer 0,30

10. Gewährung von Akteneinsicht

Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 20,00

Davon abweichend in
 FD 31 – Ausländerbehörde
 bis 50 Seiten 10,00
 bis 100 Seiten 20,00
 bis 150 Seiten 30,00
 fortfolgend

15. Pflege

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

(entfällt)

15.3 Verwaltungsgebühren für die Genehmigungsverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NW) sowie der dazu gehörenden Rechtsverordnung

15.3.1 Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 3 APG - DVO NRW

Ausnahmen von Anforderungen der AllgFörderPflege VO

500,00 – 2.000,00

16. Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichten Bauanträge

Aufgrund von § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW,

§ 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW werden abweichend von den Tarifstellen

2.4.1; 2.4.1.1; 2.4.1.2; 2.4.1.3; 2.4.1.4; 2.4.1.5;

2.4.1.6;

2.4.2; 2.4.2.1; 2.4.2.2; 2.4.2.3; 2.4.2.4; 2.4.2.5;

2.4.2.6;

2.4.3; 2.4.3.1; 2.4.4; 2.4.5

der AVerwGebO NRW für die nachfolgend genannten Amtshandlungen Gebührensätze wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für vollständig elektronisch in digitaler Form beantragte Amtshandlungen richtet sich nach der AVerwGebO NRW.

15.3 Verwaltungsgebühren für die Genehmigungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie der dazu gehörenden Ausführungsverordnung

15.3.1 Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 3 APG DVO NRW

500,00 - 2.000,00

16. Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichten Bauanträge

Aufgrund von § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW,

§ 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW werden abweichend von den Tarifstellen

2.4.1; 2.4.1.1; 2.4.1.2; 2.4.1.3; 2.4.1.4; 2.4.1.5;

2.4.1.6;

2.4.2; 2.4.2.1; 2.4.2.2; 2.4.2.3; 2.4.2.4; 2.4.2.5;

2.4.2.6;

2.4.3; 2.4.5; 2.4.6;

der AVerwGebO NRW für die nachfolgend genannten Amtshandlungen Gebührensätze wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für vollständig elektronisch in digitaler Form beantragte Amtshandlungen richtet sich nach der AVerwGebO NRW.

16.1 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung		16.1 Zuschlag für die Bearbeitung eines nicht vollständig in digitaler Form eingereichten Bauantrags im einfachen Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW oder einer entsprechenden Bauvoranfrage	80,00
16.1.1 von Gebäuden im Sinne § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T. der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.1.2 von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten sind (§ 54 BauO NRW) sind	10,5 v. T. der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.1.3 von Gebäuden im Sinne § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	14 v. T. der Rohbausumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.1.4 von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.3 dieses Tarifs genannten Gebäuden stehen, und zwar		(entfällt)	
a) solcher Im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T. der Herstellungssumme		
b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO	10,5 v. T. der		

NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe	Herstellungssumme		
c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	14 v. T. der Herstellungssumme		
Buchstaben a) – c) Jedoch jeweils mindestens 75,00			
16.1.5 von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 16.1.1, 16.1.2 und 16.1.4 Buchstaben a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung		(entfällt)	
a) der Nachweis über die Standsicherheit	nach Tarifstelle		
einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz	2.4.8 AVerwGebO NRW		
b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 16.1.1 oder 16.1.2 dieses Tarifs		
c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz	15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 16.1.1		

	dieses Tarifs		
16.1.6 von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	10,5 v. H. der Herstellungssumme jedoch mindestens 125,00	(entfällt)	
16.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung		16.2 Zuschlag für die Bearbeitung eines nicht vollständig in digitaler Form eingereichten Bauantrags im Genehmigungsverfahren für Sonderbauten nach § 65 BauO NRW oder einer entsprechenden Bauvoranfrage	265,00

16.2.1 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.1 dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.2.2 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.2 dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.2.3 von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.3 dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungssumme jedoch mindestens 75,00	(entfällt)	
16.2.4 von in Tarifstelle 16.1.4 dieses Tarifs genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen a) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe a) dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungssumme	(entfällt)	

b) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe b) dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungssumme		
c) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe c) dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungssumme		
	Buchstaben a) – c) jedoch jeweils mindestens 75,00		
<p>16.2.5 von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 16.2.1, 16.2.2 und 16.2.4 Buchstaben a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden und zwar für Prüfungen</p>		(entfällt)	
a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz	nach Tarifstelle 2.4.8 AVerwGebO NRW		
b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 16.2.1 oder 16.2.2 dieses Tarifs		
c) der Anforderungen an den baulichen	15 v. H. der Gebühr		

Brandschutz	nach Tarifstellen 16.2.1 dieses Tarifs		
16.2.6 von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	10,5 v. H. der Herstellungssumme jedoch mindestens 125,00	(entfällt)	
16.3 Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen		(entfällt)	
a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	75,00 – 5.500,00		
b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 16.1, 16.2 oder 16.4 dieses Tarifs	75,00 – 5.500,00		
Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.			
16.3.1 Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen und bei der Anzeige der Errichtung von Kleingaragen Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.	75,00 – 275,00	(entfällt)	

<p>16.4 Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung je abzurechnende bauliche Anlage</p> <p>16.5 Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 16.1 dieses Tarifs</p>	<p>75,00 – 1750,00</p> <p>75,00 – 275,00</p>	<p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p>	
--	--	-------------------------------------	--

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 19.07.2023

gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.